

# **Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 04.07.2023, Aktenzeichen WM42-42-321/156 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

## **1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich**

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2020, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2020 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

## **2. Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

## **3. Zuschlag auf den Grundbeitrag**

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

## **4. Zusatzbeitrag**

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2020 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

## 5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2023		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
<b>Bäcker und Konditoren NEU</b>	<b>175 €</b>	<b>1,0211%</b>
Bäcker und Konditoren	132 €	0,7704%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	85 €	0,4981%
<b>Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer NEU</b>	<b>154 €</b>	<b>0,8986%</b>
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	186 €	1,0836%
<b>Feinwerkmechaniker NEU</b>	<b>120 €</b>	<b>0,7002%</b>
Feinwerkmechaniker	130 €	0,7585%
Fotograf	0 €	0,0000%
Friseur	53 €	0,3099%
<b>Glaser NEU</b>	<b>90 €</b>	<b>0,5275%</b>
Glaser	130 €	0,7585%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
<b>Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU</b>	<b>143 €</b>	<b>0,8349%</b>
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	138 €	0,8052%
Kälteanlagenbauer	161 €	0,9394%
<b>Karosserie- und Fahrzeuggbauer NEU</b>	<b>145 €</b>	<b>0,8437%</b>
Karosserie- und Fahrzeuggbauer	95 €	0,5543%
Kraftfahrzeugtechniker	160 €	0,9336%
<b>Land- und Baumaschinenmechatroniker NEU</b>	<b>127 €</b>	<b>0,7420%</b>
Land- und Baumaschinenmechatroniker	60 €	0,3501%
Maler und Lackierer	86 €	0,4997%
<b>Metallbauer NEU</b>	<b>152 €</b>	<b>0,8852%</b>
Metallbauer	139 €	0,8110%
<b>Ofen- und Luftheizungsbauer NEU</b>	<b>0 €</b>	<b>0,0000%</b>
Ofen- und Luftheizungsbauer	35 €	0,2042%
<b>Raumausstatter NEU</b>	<b>35 €</b>	<b>0,2035%</b>
Raumausstatter	0 €	0,0000%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	55 €	0,3209%
Schreiner	195 €	1,1378%
Zahntechniker	35 €	0,2042%
Zweiradmechaniker	52 €	0,3034%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 19.06.2023 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinaanzausgleich für 2023 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 04.07.2023, Aktenzeichen WM42-42-321/156 genehmigt, am 22.09.2023 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 29. September 2023

Präsident  
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA) 2023 der Handwerkskammer Konstanz wurde am 20.10.2023 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 20.10.2023 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.